

§ 2 DSFA-AV Personenbezogene Bezeichnungen

DSFA-AV - Datenschutz-Folgenabschätzung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at